

Anerkennung eines Kindes

Am 1. April 2018 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft: Für die Anerkennung eines Kindes oder für eine vorgeburtliche Anerkennung bitte unbedingt vorab zwecks Information und Terminabsprache den Dienst Standesamt kontaktieren (Tel.: 080/348117). Dies gilt für eine vorgeburtliche Anerkennung, am besten sofort nach Erhalt der Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme, welche(r) die Schwangerschaft bestätigt und den wahrscheinlichen Geburtstermin vermerkt. Diese Bescheinigung muss dem Dienst Standesamt ausgehändigt werden.